

Abschr. zur Entscheidungssammlung d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 15/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rubin H [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED] Avenue, N [REDACTED], C [REDACTED] (USA),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kittl, München -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt
in Hannover, Auestraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 23. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß dem Kläger ein Recht auf Überleitung oder Angleichung des früher durch unanfechtbaren Bescheid geregelten Anspruchs nicht zusteht. Das ist richtig und wird auch von der Beschwerde nicht in Zweifel gezogen.

Sie beruft sich auf das Zustandekommen eines Vergleichs, der die Behörde binde und zur vereinbarten Leistung - hier die Mindestrente nach §§ 29, 31 Abs. 2 und 6 BGG - verpflichte.

16

- 3 -

Der Berufungsrichter hat das Zustandekommen eines Vergleichs und damit den Klageanspruch verneint. Diese Entscheidung beruht auf der Auslegung der Partei-
erklärungen im Einzelfall, die keine ungeklärte Rechts-
frage aufwirft. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)